

II-415 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

28.2.1967

179/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 190/J

des Bundesministers für Finanzen Dr. S c h m i t z
auf die Anfrage der Abgeordneten H a b e r l und Genossen,
betreffend Einhebung von Schenkungssteuer für Subventionen von öffentlich-
rechtlichen Gebietskörperschaften an Musik- und Sportvereine.

-.-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Haberl und Genossen vom 15. Feber 1967 (190/J), betreffend Einhebung von Schenkungssteuer für Subventionen von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften an Musik- und Sportvereine, beehre ich mich mitzuteilen, daß nach dem derzeit geltenden Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 nicht nur Schenkungen im Sinne des bürgerlichen Rechtes, sondern auch freigebige Zuwendungen, das sind Zuwendungen, die ohne rechtliche Verpflichtung in der Absicht gemacht werden, den Bedachten zu bereichern, der Schenkungssteuer unterliegen. Unter diesen Begriff der freigebigen Zuwendung fallen auch die von der Stadtgemeinde Liezen aus freiem Willen gemachten Subventionen an den Werksportverein Liezen und an den Musikverein Liezen.

Die Erfassung von Zuwendungen der genannten Art für deren Besteuerung stößt vielfach deshalb auf Schwierigkeiten, weil die Beteiligten aus der irrigen Meinung heraus, es handle sich hierbei um keine schenkungssteuerpflichtigen Vorgänge, die ihnen nach dem Gesetz obliegende Anmeldepflicht unterlassen. Die Finanzämter können dann mit einer Steuerfestsetzung erst vorgehen, wenn sie auf andere Weise von diesen Schenkungen Kenntnis erlangen. Solche Erfassungen werden dann oft irrtümlicherweise als Änderungen der Praxis der Finanzverwaltung angesehen.

Ich bin daher nicht in der Lage, die Aufhebung dieser Steuerbescheide zu veranlassen, weil dies eine Gesetzesverletzung wäre.

Es ist jedoch meine Ansicht, daß es für die Steuermoral nicht zuträglich ist, wenn eine Abgabe in der Praxis nicht gleichmäßig eingehoben werden kann, und ich bin ferner der Ansicht, daß solche Zuwendungen nicht besteuert werden sollten. Ich habe daher vor dieser Anfrage bereits den Auftrag gegeben, bei der derzeit in Vorbereitung befindlichen Novelle zum Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz eine Steuerbefreiung der Zuwendungen

- 2 -

179/A.B.

zu 190/J

öffentlicher Körperschaften (Subventionen) vorzusehen. Im Hinblick auf diese Novelle hat das Bundesministerium für Finanzen veranlaßt, daß die den beiden Vereinen vorgeschriebene Schenkungssteuer vorläufig gestundet wird. Die Bescheidempfänger haben daher vorerst keine Abgabenleistungen zu erbringen. Unabhängig davon werden auch die Voraussetzungen für die Möglichkeit einer allfälligen Nachsichtsgewährung im Einzelfall überprüft werden.

-.-.-.-